

01.09.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2269 vom 3. August 2023
der Abgeordneten Anja Butschkau SPD
Drucksache 18/5261

Sondervermögen Krisenbewältigung: Mittelabruf zur Unterstützung von Beratungsstellen für Prostituierte, Fachberatungsstellen zur Gewaltprävention und Männerschutzwohnungen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Aus dem Sondervermögen zur „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ stehen Mittel in Höhe von 75.000 Euro für „Beratungsstellen für Prostituierte“, für „Fachberatungsstellen im Bereich Gewaltprävention/Täterarbeit“ und für „Gewaltschutzwohnungen für gewaltbetroffene Männer“ zur Verfügung.

Mit Vorlage 18/1340¹ waren hier zum 31.05.2023 noch keine Mittel abgeflossen.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 2269 mit Schreiben vom 31. August 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Welche Einrichtungen sind für diese Mittel im Einzelnen empfangsberechtigt?

Die Mittel können beantragt werden von den Trägern

- a) der zwei Kommunikations- und Beratungsstellen für Prostituierte und der Landeskoordinierungsstelle Prostitution und Sexarbeit NRW,
- b) der 19 Fachberatungsstellen Gewaltprävention/Täterarbeit und
- c) von drei Schutzeinrichtungen im Bereich Gewalt gegen Männer (Gewaltschutzwohnungen),

die vom Land gefördert werden.

Hinweis: Vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration werden fünf Gewaltschutzwohnungen für Männer gefördert. Zwei Einrichtungen haben vor Bereitstellung des Sondervermögens mit Antragstellung auf Zuwendung einen höheren

¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-1340.pdf>

Mittelbedarf aufgrund gestiegener Energiekosten geltend gemacht und bewilligt bekommen. Um Doppelförderung auszuschließen, können sie keine Zuwendung im Rahmen der 2. Tranche Sondervermögen beantragen.

2. Wann wurden die jeweiligen Empfangsberechtigten über diese Mittel wie informiert (Bitte nach Einrichtung, Datum und Kommunikationsform aufschlüsseln)?

Die Träger der in der Antwort auf Frage 1 Unterpunkte a) und c) genannten Einrichtungen wurden am 14.08.2023 per E-Mail über die Möglichkeit der Antragstellung informiert. Für die Träger der unter 1 b) genannten Einrichtungen wurde die Information am selben Tag per E-Mail an die Koordinierungsstelle versendet.

3. Nach welchen Modalitäten erfolgt die Auszahlung an die empfangsberechtigten Einrichtungen (Bitte auf die Verfahren der Beantragung und Auszahlung sowie hiermit zusammenhängenden Fristen eingehen)?

Die Träger der in der Antwort auf Frage 1 genannten Einrichtungen können bei den Bezirksregierungen einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der 2. Tranche Sondervermögen für energiepreisbedingte Hilfen stellen. Die Bezirksregierungen wickeln als zuständige Bewilligungsbehörden das Bewilligungsverfahren (zuwendungsrechtliche Prüfung, Bescheiderstellung, Auszahlung der Fördermittel) ab. Aufgrund des angesetzten Durchführungszeitraums vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 kann bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen der vorzeitige Maßnahmenbeginn rückwirkend zum 01.01.2023 genehmigt werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den Bewilligungsbehörden zeitnah zugewiesen.

4. Wie viele Mittel wurden bisher ausgezahlt (Bitte nach den einzelnen Empfangsberechtigten aufschlüsseln)?

Zum Stand 03.08.2023 wurden keine Mittel ausgezahlt.

5. Wofür genau können diese Mittel eingesetzt werden?

Die Verwendung der Mittel ist in § 5 („Verwendung der Mittel“) in Verbindung mit § 2 („Zweck“) des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz) geregelt.